

2. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 2.2.2010

Artikel I

1. § 18 Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe

I.

¹Versicherte erhalten neben einer zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlichen Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V) auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu zwei Stunden täglich und bis zu 26 Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen, d.h. wenn ein entsprechender Versorgungsbedarf festgestellt wird, kann diese Leistung auch über den Zeitraum von 26 Wochen hinaus befristet gewährt werden. ²Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und/oder versorgen kann. ³Der Anspruch nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI eintritt. ⁴Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Abs. 5 i.V.m. § 61 Satz 3 SGB V.

II.

¹Die SBK gewährt über die gesetzlichen Regelungen hinaus auch dann Haushaltshilfe,

1. wenn der Versicherte häusliche Krankenpflege erhält und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann,
2. wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung wegen einer Erkrankung, die die Weiterführung des Haushalts unmöglich macht, notwendig ist und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

²Die Leistung nach Satz 1 wird je Krankheitsfall für einen Zeitraum bis zu vier Wochen gewährt. ³Abweichend von den in Satz 2 genannten Fällen stellt die SBK auch dann Haushaltshilfe zur Verfügung, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht möglich ist oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 52 Wochen.

⁴Ferner stellt die SBK eine Haushaltshilfe zur Verfügung, wenn und solange nach ärztlicher Feststellung durch die Haushaltshilfe eine Krankenhauspflege entbehrlich wird und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. ⁵Für die Leistung nach Satz 3 und 4 ist ferner Voraussetzung, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. ⁶Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. ⁷Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

⁸Für Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die SBK kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht. ⁹Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 i.V.m. § 61 Satz 1 SGB V.“

2. Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung

In Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung wird in Abs. I Ziffer 2 der dort angegebene Betrag „€ 39,00“ durch den Betrag „€ 57,00“ ersetzt.

3. Anlage 7 zu § 19 Wahltarife Krankengeld

a) In Ziffer 15 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Ziffer 22 wird nach dem vierten Spiegelstrich folgender Wortlaut eingefügt:

„- solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 1.1.2010 in Kraft.